

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

1952

Ausgegeben am 14. Juli 1952

Nr. 25

Inhalt:

Gesetz über eine Abgeltung der Wiedergutmachungsansprüche aus dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Bremisches Abgeltungsgesetz) S. 69

Gesetz über eine bremische Abgeltung der Wiedergutmachungsansprüche aus dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Bremisches Abgeltungsgesetz).

Vom 8. Juli 1952

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Der Senator für Arbeit wird ermächtigt, auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes im Rahmen der vom Senator für die Finanzen bereitgestellten Haushaltsmittel Zahlungen auf die rechtskräftig festgestellten Ansprüche der Rangklassen II und III des § 38 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 159) zu leisten („Vorabgeltung“) und die Reihenfolge für die Vorabgeltung der Einzelfälle festzulegen.

§ 2.

(1) Die Vorabgeltung erfolgt durch Befriedigung der festgestellten Ansprüche in Höhe von 50 v. H. mit der Maßgabe, daß derartige Ansprüche bis zum Gesamtbetrag von 1000 DM voll und daß darüber hinausgehende Ansprüche mindestens mit 1000 DM abgegolten werden.

(2) Sämtliche Leistungen, die auf Grund des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 30. Oktober 1947 (Brem. Ges.-Bl. S. 274), des Entschädigungsgesetzes oder deren Ausführungsvorschriften vorschuß- oder darlehnsweise gewährt und noch nicht verrechnet oder zurückgezahlt worden sind, werden auf die Vorabgeltung angerechnet.

§ 3.

Die Vorabgeltung bewirkt, daß der Verfolgte weitergehende Forderungen aus dem Entschädigungsgesetz der Freien Hanse-

stadt Bremen gegenüber so lange nicht erheben kann, bis die entsprechenden Voraussetzungen zur Befriedigung der Ansprüche der Rangklassen II und III des § 38 des Entschädigungsgesetzes durch Bundesgesetz unmittelbar oder mittelbar geregelt worden sind. Dies gilt auch für Ansprüche nach §§ 35 bis 37 des Entschädigungsgesetzes, sofern diese in die Vorabgeltung einbezogen werden.

§ 4.

(1) Die Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Senator für Arbeit im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen.

(2) Die Durchführungsvorschriften können vorsehen, daß bis zu $\frac{2}{3}$ der erforderlichen Geldzahlungen durch Hergabe von Schuldverschreibungen der Freien Hansestadt Bremen oder durch Gewährung von Schuldbuchforderungen mit nicht mehr als dreijähriger Laufzeit geleistet werden.

(3) Der Senator für Arbeit ist befugt, in Fällen unbilliger Härte einen Ausgleich zu gewähren.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1952 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den 8. Juli 1952.